R. T. № 65.

# Antrag des Abgeordneten Dr. Lud. Edl. v. Löhner.

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

Erstens: Die dem deutschen Bunde nicht einverleibt gewesenen Länder Galizien und Dalmatien erhalten, obwohl unter derselben Dynastie und im engen Verbande mit Oesterreich verbleibend, eine von den deutsch-österreichischen Ländern gesonderte Verfassung.

Zweitens: Zu diesem Zwecke werden von dem Reichstag in pleno nur die internationalen Verhältnisse dieser Ländertheile zu den übrigen Theilen Oesterreichs festgesetzt, hiernach aber die Deputirten Galiziens, mit Ausschluß der selbstständigen Bucowina, und die Deputirten Dalmatiens aufgefordert, die Entwürfe ihrer besonderen Landesverfassungen vorzulegen, und der Garantie des Reichstages in pleno zu unterziehen.

Drittens: Die Abgeordneten der Bucowina als einer selbstständigen österreichischen Erwerbung haben die Wahl zu treffen, ob sie eben so wie die vorhergehenden zwei Länder sich abgesondert constituiren, oder aber durch Beschickung der Frankfurter Nationalversammlung und des gemeinsamen Reichstages der deutsch-österreichischen Länder zu Wien, sich mit den letztern vereinen wolle.

Viertens: Als Grundsätze bei der Verfassung dieser gesonderten Constitutionen hätte jedenfalls die Thronfolge des Hauses Habsburg, die demokratische Monarchie die vollste Wechselseitigkeit aller internationalen Verhältnisse, die gänzliche Solidarität in allen Verhältnissen nach außen, die entsprechende Theilnahme an den Staatslasten nach innen zu gelten.

Fünftens: Ueber Dalmatien wäre zugleich mit dem ungarischen Reichstage eine definitive Vereinbarung dahin zu treffen, daß die Ansprüche Ungarns ein- für allemal aufgegeben, statt dessen aber die sämmtliche österreichisch-ungarische Seeküste auf ganz gleichen Fuß mit den Küsten Deutschlands gestellt würde.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Rb3696
T0259